



Allmendbürgergemeinde
Waldverwaltung
6461 Isenthal

VERORDNUNG

über die

Finanzkompetenzen des Korporationsbürgerrates Isenthal

Allgemeine Finanzkompetenzen

Artikel 1

1. Der Korporationsbürgerrat ist zuständig:

- a) Für gebundene Ausgaben Verpflichtungen einzugehen. Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Korporationsbürgergemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsent-scheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Be-schlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein er-heblicher Entscheidungsspielraum bleibt. Als gebunden gelten auch jene Ausgaben, die zur Erfüllung der Verwaltungstätigkeit unerlässlich sind.
- b) Bis zur Höhe der von der Korporationsbürgerversammlung bewilligten Verpflichtungs-kredite finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

2. Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Korporationsbürgerrat von der Korpora-tionsbürgerversammlung einen Zusatzkredit ein, sofern

- a) die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch Teuerung bedingt sind, oder
- b) der Korporationsbürgerrat nicht im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz entscheiden kann.

3. Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, entscheidet der Korporationsbürgerrat über den not-wendigen Nachtragskredit. Er informiert die Korporationsbürgerversammlung anlässlich ihrer nächsten Versammlung.

4. Bei Kreditübertretungen informiert der Korporationsbürgerrat die Stimmbürger an der nächsten Korporationsbürgerversammlung.

Eigene Finanzkompetenz

Artikel 2

1. Der Korporationsbürgerrat ist zuständig;

- a) Neue einmalige Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 20'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 10'000.-- nicht übersteigen. (Ausnahmen Artikel 3 dieser Verordnung)
- b) Neue Wiederkehrende Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 3'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 1'000.-- nicht übersteigen.
- c) Die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.
- d) Die Waldbewirtschaftung mit marktgerechten Preisen zu betreiben.

2. Der Korporationsbürgerrat orientiert die Korporationsbürgerversammlung bei der Rechnungsablage über die Beanspruchung der Kompetenzen.

Artikel 3

Nicht unter die Finanzkompetenz Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a fallen bei der Bewirtschaftung des Waldes;

- a) das Verkaufen von Holz an Akkordanten oder Holzhändlern
- b) das Vergeben von Arbeiten im Wald, an Akkordanten, Unternehmer und Private

Artikel 4

Diese Verordnung tritt in Kraft, nach der Genehmigung durch die Korporationsbürgerversammlung und des Engeren Korporationsrates Uri.

6461 Isenthal, 26. Februar 1994

**Namens der Korporations-
bürgerversammlung Isenthal**
Der Präsident:

Der Schreiber:

Ralph Beutler

Genehmigt vom Engeren Korporationsrat Uri am: 14. November 1994